



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Des Spanischen Gesandten Schreiben an das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.

N. II.

1648.
August.Diktat. Osuabrug. d. 7. Aug. 1648.
per Mogunt.Copia translairten Schreibens des Spanischen Gesandten zu Münster an
das Chur-Mainzische Reichs-Directorium zu Osnabrück.

Liebe Herren!

N. II.
Des Spani-
schen Gesand-
ten Schreiben
an das Chur-
Mainzische
Reichs-Di-
rectorium.

Durch mein Schreiben vom 24. Julii habe ich denenselben, wie auch zugleich durch ihre Direction allen versammelten Reichs-Ständen diesen gefassten Mißverstand benehmen wollen, indem zu Osnabrück vorgeben worden, wie wenig Gewalt, die Friedens-Tractaten zwischen meinem und dem allerchristlichsten König zu continuiren, mir restire; Ich hoffe aber, es werden die Herren das Contrarium dessen, so sie zum Praejudiz der Catholischen Majestät so jeweilm beständige Inclination zu der gantzen Christenheit Beruhigung, und noch, überflüssig vernommen haben;

Damit aber, ohnerachtet dessen, ich denen Herren und übriger Chur-Fürsten und Stände Gesandten überflüssige Merck-Zeichen gebe; auch ihnen allen Argwohn ferner ab der Exension, und krafft meiner Plenipotenz zu disputiren benehme; Als habe ich eine neu exhibitte producirt, und in Hände derer Herren Mediatorn deponiret, und ist dieselbe allermaßen in der Form, Inhalt und Substanz überall, wie die, welcher Herr Servient sich dato bedienet, dergestalt, daß er deren nicht contradiciren kan, es sey dann, daß er die Seinige auch in Zweifel ziehe, dessen ich die Herren zu berichten vor rathsam erachtet, auch fleißig zu bitten, wie ich dann hiemit thue, von diesem den Herren Deputirten, so sich alldorten befinden, parte zu geben, damit dieselbe mit denen Herren sehen und erkennen, daß es allein an dem Herren Französischen Vortschafften und Plenipotentiaro haftet, hier zu kommen, und die Friedens Tractaten zu continuiren, vermöge seinem vor diesem beschehenem Erbiethen, daß er in einer Zeit mit dem Reich und uns schliessen wolte, dieweilm er wohl vorgesehen, daß außserhalb dieser Conjunction kein beständiger Friede seyn würde.

Wann er nun im geringsten das Contrarium gegen dergleichen Assertiones thut, und sich bearbeitet, diese Tractaten zu separiren; So wird er zu erkennen geben, daß der Zweck des Friedens nicht seine Negotiation sey, indem er allbereits anfängt, in einem Streich alles übere Hauften zu werffen, was vor 3. Jahren stabiliret, und bey denen Preliminar-Tractaten zu Hamburg verglichen, zu welchem dann Franckreich gleichwohl in vielen Occasionen seine Zuflucht hat, und sich deren ja auch in zweiffelhafften Dingen mit Vortheil bedienet, wie viel mehr dann sollen sie an die, so ausdrücklich und specificiret, sich halten, wie da seyn die Vergleichung der Dertter, da die Tractaten vorgekommen werden, und welche Personen sich dabei befinden sollen; Und wie viel unser Seits ben solcher nothwendigen Observacion, und was zur Sachen dienlich, und noch zu erdtern restiret, nichts unterlassen werden; Anderer gestalt würde man in Wahrheit sagen können, daß man das Gebäu mit dem Fundament übere Hauften werffen thäte, und alles dem Babylonischen Thurn, dahero der Ursprung aller Confusion kommt, gleich sey.

Mir zweiffelt nicht, sie, und andere Herren Deputirte werden alles vorhero consideriren, und mit ihrer gewöhnlichen Prudenz solchen Verhindernissen vorkommen, welches dann zu einer Universal-Tranquillität gereichen wird, außserhalb dessen, und wo hierinn nicht alsobald remediiret, dörffte hernacher solches zu erheben ohnmöglich fallen.

1648. fallen. Es ist die einige Begierde, so mich wegen solcher Tranquillität also reden thut, 1648.
August, wie sie solches in der That erfahren werden ic. August.

Derer Herren ic.

Antonius Brün.

Münster den 14. Aug. 1648.

A.

Beilage zu diesem Schreiben.

Neue Hispanische Vollmacht.

Philippus von Gottes Gnaden, König zu Castilien ic. Erb-Herzog zu Oesterreich ic. Demnach ich den 5. Jan. des verflohenen Jahres 1645. Don Ramiro Nunez von Gusman Herzogen zu Modina meines Staats-Rath und Ambassadeur bey meinem lieben Bruder und Better dem Kaiser ic. Don Gaspar von Braccamonte Grafen zu Peneranda meinen Cammerern auch anjeho Staats-Rath und Extraordinari Kaiserlichen Ambassadeur, Joseph Bregani Bischoffen zu Herzogenbusch, erwählten Erb-Bischoffen zu Cambray, anjeho Todes verblieben, Don Diego de Savedra Rittern St. Jacobs-Orden, des Indianischen Staats, sodann Antonio Brün meinem Rath in Flandern, allen vollkommenen Gewalt in der Stadt Münster, welche zu denen Friedens-Tractaten ernennen, insgemein und einhelliglich, einen General, beständigen währenden und ehrbaren Frieden zu schliessen, Plenipotenz aufgetragen: dergestalt, da auch einer oder der andere von denen obgemeldten durch Abwesenheit, Krankheit und anderer Verhinderungen halben nicht bey solchen Tractaten erscheinen könnten, ein als den andern Weg die übrige, was sie am rathsamst und nothwendigsten, zu Beförderung solches Friedens befinden werden, schliessen mögen; Die weiln dann besagter Erb-Bischoff nunmehr gestorben, und der Herzog von Modina sich dorthin nicht erheben kan, Don Diego de Savedra aber mit meinem Vorwissen nacher Hoff kommen, auch den Grafen von Peneranda sich unterschiedlicher meiner Geschäften wegen, nacher unsern Niederlanden in Flandern zu erheben anbefohlen; Die weiln sich aber unterdessen von denen Plenipotenciarien auch Mediatoren, so bey diesen Negotiis assistiren oder assistiren werden, vielleicht allerhand Difficultäten eröffen dürfften mit obbesagtem Antonio Brün zu tractiren, unter dem Prätext, ob befunde er sich allein bey diesem Congressu und dahin trachten thäte, daß solch Negotium und der Frieden-Schluß nach Möglichkeit auch meinerwegen rückstellig gemacht werden wollte: Hierum dann aus rechtmäßigen und andern Ursachen declarire und ernenne ich hiermit, ist auch meine Intencion und Willen, ihne Antonio Brün zu meinem Plenipotenciario dergestalt, daß er allein in solcher Qualität auf solche Maß und Weis negotiire, wie er vor sich selbst, und mit dem Grafen Peneranda hiebevorn auch mit allen obgemeldten, krafft besagtes Gewalts vom 5. Januarii, hätten thun können oder mögen, daß auch krafft dieser Plenipotenz, er Brün, die Zeit, so er allein in der Stadt Münster seyn oder verbleiben thut, so viel die Nothdurfft erfordert, und rathsam befinden wird, in meinem Nahmen abhandeln, zu welchem Ende ich ihne von neuem General und Special-Gewalt hiermit ertheile, daß er auch allein mit mir versprechen, accordiren, alle Tractaten und Articul, und was er rathsam und dem Universal-Frieden dienlich befindet, confirmiren, dergestalt und mit solcher Autorität, ob hätte ich solches selbst gethan, oder wann ich in der Person gegenwärtig gewesen, selbst thun können; Ohnerachtet die Sache mehrere Special-Befehle von mir, als in diesem Gewalt begriffen, erfordern möchte, verspreche auch hiermit alles festiglich und zu allen Zeiten vor gültig zu halten und zu compliren, was er Antonio Brün wird stipuliren, accordiren und promittiren, alles, wie obgemeldt, und krafft dieses Gewalts. Zu mehrer Versicherung dessen habe ich diß zu verfertigen befohlen, mit meiner Königlich Hand unterschrieben, und mein Königlich Secret-Inseigel hie-

Nr 3

für

1648. für drucken, auch durch meinen Staats-Secretarium hierunter subscribiren lassen.
 August. Geben zu Madrid den 20. Julii Anno 1648.

1648.
 August.

Ich der König

Germano de la Lorre.

N. III.

Diß. Osnabrug. d. 7. Aug. 1648. per
 Direct. Mogunt.

Conclusum der dreyen Reichs-Räthe zu Osnabrück ic. über die von dem
 Königlich-Französischen Plenipotentiaro Herrn Comte de Servient
 extrahirte Differentien Instrumentorum Pacis cum Co-
 ronis Galliae & Sueciae.

N. III.
 Reichs-Con-
 clusum über
 die von Ser-
 vient extra-
 dirte Diffe-
 rentien.

Ad Prooemium: So viel die à parte der Cron Frankreich in Zweifel gezo-
 gene Wort (*semper Augustus*) und (*Landgraviatus Alsatie*) betrifft, sintemahl
 bey dem Wort *semper Augustus* nicht allein Ihre Kayserliche Majestät sondern auch
 das Heilige Reich und dessen von so viel 100. Jahren hergebrachter Splendor und Di-
 gnität interessiret und mit unterläuffet, man sich auch guter massen zu erinnern hat,
 daß den regierenden Römischen Kaysern, dieses Prædicat von der Cron Frankreich
 selbst gegeben worden; so siehet man nicht, wie dieses alschon mit der Cron Schwe-
 den verglichenes Prædicatum in Zweifel zu ziehen, weigers des Herrn Graffen Ser-
 vients Begehren nach, aus dem Instrument zu sehen, sondern hält man einhellig da-
 vor, daß hoch-wohlermeldtem Herren Graffen Servient die Nothdurfft hierunter zu
 repräsentiren und in alle Wege zu behaupten seye: betreffend aber das Prædicatum
Landgraviatus Alsatie, sintemahl Ihrer Kayserlichen Majestät noch etliche gewisse
 Stück von dem Elßaß in Händen verbleiben, so stellet man es dahin, daß entweder bey-
 den Theilen sowohl Ihre Kayserliche Majestät als der Cron Frankreich besagtes Præ-
 dicat zu geben, und derentwegen abermahls dem Herrn Graff Servient die Noth-
 durfft zu Gemüth zu führen, oder das Temperamentum zu gebrauchen seye, daß der
 nächst abgelebten Kayserlichen Majestät Ferdinandi II. Titulus ad longum: der
 jetztregierenden Kayserlichen Majestät Titulus aber in alias usitata breviori for-
 mâ, dem Instrumento Gallico eingerücket; sonst aber extra hunc casum des
 Instrumenti Pacis und quoad futurum tempus, Ihre Kayserliche Majestät und
 dero Erb-Haus, ob Sie sich desselbigen gebrauchen wollten, item e contra der Cron
 Frankreich, ob solchen Titul Landgraviatus Alsatie, ihme dem Erb-Haus geben
 wolte, freygestellet werden.

Daß der Mediatoren in diesem Instrumento Gallico gedacht werde, trägt
 man kein Bedenkens.

Über den §. *Cum autem &c.* hat man sich um bedwillen nicht herausgelassen,
 angesehen derselbe, als welcher die Assistenz concerniret, biß alles übrige erlediget
 und man des Friedens versichert, durch ein gemein Conclusum biß zum letzten ver-
 schoben.

Anlangend den §. *Quo magis autem &c.* und die darinnen enthaltene Königlich-
 Französische Satisfaktion, nachdemahl dieselbe à parte Frankreich über und wie-
 der der Kayserlichen Abgesandten Intention, und zwar nicht allein auf die Dioceses
 und Lehn-Leut der dreyen Bisthümer Metz, Tull und Verdun, sondern auch auf die Im-
 mediat-Stände, und zehen im Elßaß gelegene Reichs Städte extendiret, und hier-
 unter viele unmittelbare Fürsten und Stände des Reichs zu Landsassen gemacht, con-
 sequen-